

**Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Hennigsdorf
BV0012/2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr.37]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	<u>EUR</u>
1. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	865,00
2. Überlassen einer Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.038,00
3. Überlassung einer Wahlgrabstätte auf 20 Jahre für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	318,00
4. Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte auf 30 Jahre	866,00
5. Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.732,00
6. Überlassung einer Dreierwahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.599,00
7. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen) auf 25 Jahre	184,00
8. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) auf 25 Jahre	265,00
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte pro Jahr	34,00
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Kinderwahlgrabstätte pro Jahr	15,00
11. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	28,00
12. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	57,00
13. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Dreierwahlgrabstätte	86,00
14. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) pro Jahr	7,00

	<u>EUR</u>
15. Verlängerung des Nutzungsrechts einer Urnengrabstätte (4 Urnen) pro Jahr	10,00
(B) <u>Bestattungsgebühren</u>	
1. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihengrabstätte (Erdbestattung)	540,00
2. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	662,00
3. Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung bis 5. Lebensjahres (Erdbestattung)	296,00
4. Bestattung einer Urne	52,00
(C) <u>Verwaltungsgebühren</u>	
1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	63,00
2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	25,00
3. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	70,00
4. Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	6,00
5. Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	6,00
6. Zustimmung zur Urnenumsetzung	18,00
7. Zustimmung zur Umbettung	37,00
8. Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	6,00
9. Bearbeitung eines Bestattungsantrags für ein Reihen- oder Gemein- schaftsgrab einschließlich Bescheiderstellung	29,00
10. Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	37,00
11. Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	18,00
(D) <u>Sonstige Gebühren</u>	
1. Benutzung der Feierhalle	173,00
2. Benutzung des Feierraumes	117,00

	<u>EUR</u>
3. Umsetzen einer Urne ohne Versand	107,00
4. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage – UGA am Urnenfeld –	498,00
5. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage – Urnenhain –	210,00
6. Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	34,00
7. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasenwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	120,00
8. Gebühr für die Umgestaltung in eine Raseneinzelwahlgrabstätte	244,00
9. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasendoppelwahlgrabstätte	363,00
10. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasendreierwahlgrabstätte	390,00
11. Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasenurnenwahlgrabstätte	90,00
12. Gebühr für die Pflege einer Rasenwahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	39,00
13. Gebühr für die Pflege einer Raseneinzelwahlgrabstätte pro Jahr	60,00
14. Gebühr für die Pflege einer Rasendoppelwahlgrabstätte pro Jahr	92,00
15. Gebühr für die Pflege einer Rasendreierwahlgrabstätte pro Jahr	119,00
16. Gebühr für die Pflege einer Rasenurnenwahlgrabstätte pro Jahr	30,00

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs erfolgt.
- (2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage eines Anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftete jeder Einzelne als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 27.02.2018 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV 0005/2018) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 28.02.2019

Th. Günther
Bürgermeister